

Anfrage der AfD-Fraktion

öffentlich

Zur Sitzung	Sitzungstermin	Behandlung
Rat der Stadt	31.03.2022	Beantwortung der Anfrage

Betreff

Handlungsverfahren der städtischen Behörden bei sogenannten „Listenhunden,,

Inhalt

Seit ungefähr 20 Jahren ist die Debatte um die sogenannten „Listenhunde“ in Deutschland ein umstrittenes Politikum. Dabei haben zwei Bundesländer (Schleswig-Holstein und Thüringen) diese „Rasselisten“ bereits seit Längerem wieder abgeschafft, aufgrund der nicht wissenschaftlich haltbaren Behauptung einer „besonderen Gefährlichkeit nur bestimmter Hunderassen“¹. Zudem werden Hunde sämtlicher Rassen, welche einmalig negativ (bspw. durch einen sog. „Beißvorfall“) auffällig geworden sind, nach §10 des LHundG NRW als sog. „gefährliche Hunde“ geführt und zusätzlich auf dieser Liste verzeichnet.

Viele Halter solcher sog. „Listenhunde“ beklagen eine unsachgerechte und allgemeine Vorverurteilung bestimmter Rassen und eine dadurch folgenden diskriminierenden Umgang sowohl auf gesellschaftlicher wie auch häufig auf ämterbezogener Ebene.² Dabei unterliegen die Halter solcher gesonderten Hunderassen strengen Haltungsverordnungen, wie das Erbringen eines sogenannten Wesenstests, einer zusätzlichen strenger gehaltenen Leinen- und Führungspflicht (z.B. Maulkorbpflicht in städtischen Gebieten), einer Mikrochippflicht, dem Erbringen eines sogenannten Hundeführerscheins, eines je nach Kommune stark variierenden gesonderten Hundesteuersatzes³ (keine einheitliche Regelung auf Landes- und Bundesebene) und besonderer häuslicher Haltungsverordnungen („Nachweis zur ausbruchsicheren Unterbringung“)⁴. Diese Auflagen dürfen von Ordnungs- und Veterinäramt regelmäßig im privaten Wohnbereich der Halter überprüft werden.

Insofern obliegt den Kommunalverwaltungen ein individueller Handlungsspielraum bei der Handhabung solcher sog. „Listenhunde“.

Fortsetzung nächste Seite

1 Vgl. https://www.welt.de/print/welt_kompakt/hamburg/article121094622/Charakter-zaehlt-nicht-Rasse.html
22.03.2022

2 Quelle Gespräche mit Hundehaltern und Hundetrainern

3 Zwar sind sog. „Listenhunde“ in der Stadt Duisburg anderen Hunderassen im Steuersatz gleichgesetzt, können doch lediglich nicht von der Hundesteuer befreit werden. Siehe:

https://www.duisburg.de/vv/produkte/pro_du/dez_i/21/hundesteuer.php 22.03.2022

4 https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000541 , 22.03.2022

Fortsetzung Anfrage

In diesem Zusammenhang bittet die AfD-Fraktion um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Inwiefern erhalten die Mitarbeiter der städtischen Behörden (z.B. Ordnungsamt, Steueramt), die sich mit sog. „Listenhunden“ befassen, eine entsprechende sachliche und praxisnahe Weiterbildung?
2. Wie viele sog. „Listenhunde“ nach dem LHundG NRW sind in Duisburg in den letzten 5 Jahren gemeldet (aufgeschlüsselt nach Hunderasse)?
3. Wie viele Zwischenfälle, sog. „Beißvorfälle“ mit sämtlichen Hunderassen sind in den letzten 5 Jahren in Duisburg gemeldet worden (aufgeschlüsselt nach Hunderasse)?
4. Wie viele Verstöße gegen das LHundG NRW sind den städtischen Behörden in den vergangenen 5 Jahren bekannt geworden (aufgeschlüsselt nach Verstoß und Hunderasse)?
5. Inwiefern sind daraus für Hundebesitzer rechtliche Konsequenzen oder sonstige Auflagen entstanden bzw. welches Vorgehen sehen die städtischen Behörden in solchen Fällen vor?
6. Inwiefern sieht die Stadtverwaltung der Stadt Duisburg in dieser Sache ggf. Handlungsbedarf, um die Halter sog. „Listenhunde“ zu entlasten bzw. zu entdiskriminieren?